

Gemeinde Bachmehring

Post Kircheiselfing
Landkreis Wasserburg am Inn

Kircheiselfing, den

Konto: Kreissparkasse Wasserburg a. I. L 926

S a t z u n g

für das Baugebiet zwischen Kircheiselfing und Bachmehring

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBAuG - vom 25. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Art. 25 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25. Januar 1952 (BayGS I S. 461) erläßt die Gemeinde Bachmehring Landkreis Wasserburg/Inn die von der Regierung von Oberbayern

mit Entscheidung vom Nr.
geheiligte

S a t z u n g

über den Bebauungsplan für das Baugebiet zwischen Kircheiselfing und Bachmehring.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet zwischen Kircheiselfing und Bachmehring, das im Plan mit oliver Farbe umgrenzt ist.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes

Die bauliche und sonstige Nutzung der in § 1 beschriebenen Grundstücksfläche wird nach dem Planentwurf festgesetzt, der den Vermerk "Wasserburg, den 20.7.1961, Hiebl, Dipl. Ing. Architekt, die Unterschrift des Planfertigers und die "Vertigung der Gemeinde

" Dieser Plan ist Bestandteil der heute beschlossenen Satzung über den Bebauungsplan, Bachmehring, den 16. Juni 1962, F. Dallmeier, 1. Bürgermeister" trägt.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Festsetzungen ergeben sich aus ihm durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text.

Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt; zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden wenn sie nach Anzahl und Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.

Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.

Baugrundstücke, für die eine geschlossene Bauweise festgesetzt ist, müssen mindestens 200 qm groß sein.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung nach § 18
Bundabstammengesetz in Kraft.

Kirchseiffing, den 16. Juni 1958

Gemeinde Bachmehring



W. Dallinger
W. Dallinger,
1. Bürgermeister.

Der Bebauungsplan hat in der Gemeindefestsetzung in Kirchseiffing
VOM bisaufgelesen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner
Auslegung wurde ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindefestsetzung
und durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Kirchseiffing, den

Bürgermeister.